

Ausfüllhilfe zum Liquiditätsplan für die Beantragung der Soforthilfe IV 7.0

Bitte im Liquiditätsplan ausführlich kommentieren!

Ausführliche Erläuterungen in den entsprechenden Kommentarfeldern verhindern Rückfragen durch die Wirtschaftsprüfer und verkürzen den Prüfprozess Ihres Antrags.

Anfangsbestand Liquidität:	Der Anfangsbestand der Liquidität vom 28.02.2021 muss mit den vorgelegten Nachweisen übereinstimmen. Auch ein negativer Kontostand kann hier berücksichtigt werden. Bitte zweckgebundene Liquidität oder Auszahlungen der SH IV 3.0 nicht herausrechnen!
zweckgebundene Liquidität (Mittelaufwendungen nach dem 30.06.2021):	Liquidität, die zweckgebunden bzw. zu einem Zeitpunkt nach dem Förderzeitraum (ab dem 30.06.2021) verwendet werden muss , wird bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht berücksichtigt. Hierfür müssen Nachweise (z.B. Verträge) erbracht werden. Erklärungen und Erläuterungen bitte direkt im entsprechenden Kommentarfeld beifügen.
zulässiger Liquiditätsschonbestand (max. 1 Monatsmiete):	Der Schonbestand entspricht der Rest-Liquidität, die Ihnen nach dem Förderzeitraum maximal verbleiben kann. Der Schonbestand beträgt maximal eine Monatsmiete. Zuwendungsempfänger der Soforthilfe IV. 1.0 geben keinen Schonbestand an.
rechnerischer Anfangsbestand Liquidität (ggf. abzgl. Schonbestand, zweckgebundene Liquidität):	Rechnerischer Anfangsbestand ist die Anfangsliquidität, die bei der Berechnung des Liquiditätsfehlbetrags berücksichtigt wird. Diese Mittel werden über den Förderzeitraum mit Ihren Auszahlungen verrechnet.
beantragter Zuschuss:	Der beantragte Zuschuss entspricht ihrem Liquiditätsbedarf (Aufgelaufene Kosten + März-Juni) abzüglich aller im Förderzeitraum ausgez. Bundeshilfen. Eine <u>im Förderzeitraum</u> erhaltene Vorfinanzierung der Überbrückungshilfe III durch die Corona Soforthilfe IV 3.0 und entsprechende Rückzahlungen der vorfinanzierten Mittel an die Investitionsbank Berlin werden zudem berücksichtigt.

1. Einzahlungen	
1.1 Umsatz	Alle erwartenden Einnahmen der üblichen Geschäftstätigkeit abzüglich der Positionen 1.2 - 1.6.
1.2 Einzahlungen aus Eintritt	Schätzung ihrer monatlichen Ticket-Einnahmen. Berücksichtigen sie hierfür mögliche politische Maßnahmen, die zu Schließung oder Teil-Schließung ihres Betriebs führen könnten.
1.3 Einzahlungen aus Vermietung	Mieteinnahmen aus Immobilienbesitz.

1.4.1 Mitgliedsbeiträge / Spenden	z.B. Vereinsbeiträge und Spenden (u.a. Crowdfunding-Kampagnen)
1.4.2 Öffentliche Zuwendungen für Projekte oder regelmäßige Förderungen	Regelmäßige (Teil-)Förderung durch öffentliche Fördermittelgeber wie z.B. die Senatsverwaltung für Kultur und Europa. Bitte entsprechende Erklärung in der Unterlage "Erläuterungen zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen" (Freitext als PDF hochzuladen) beifügen. Im entsprechenden Kommentarfeld des Liquiditätsplans auf Erklärung hinweisen.
1.4.3 Zahlungen durch Kurzarbeitergeld	Angabe zu den Zahlungen durch das Kurzarbeitergeld des Bundes. Bitte ggf. Nachweis beilegen.
1.4.4 ggf. andere Hilfsmaßnahmen (Bund / Land)	Im Rahmen der Antragstellung der Soforthilfe IV sind alle möglichen Beihilfen in Anspruch zu nehmen. Die Beihilfen sowie die geförderten Kosten, sind in der Liquiditätsplanung einzutragen, falls sie in den Förderzeitraum der Soforthilfe IV 4.0 fallen. Einzahlungen durch die Überbrückungshilfe III, Novemberhilfe, Dezemberhilfe werden <u>nicht</u> unter 1.4.4 sondern separat unter „Angaben zu Bundeshilfen“ im Liquiditätsplan angegeben. Auch Vorfinanzierungen der Überbrückungshilfe III durch die Soforthilfe IV 3.0 werden <u>nicht</u> unter 1.4.4 sondern unter „ggf. Angaben zur Vorfinanzierung“ im Liquiditätsplan angegeben.
1.5 sonstige Einzahlungen	Einzahlungen, die 1.1 - 1.5 nicht zugeordnet werden können.

2. Auszahlungen	
2.1 Investitionen	Geplante Investitionen, die im Rahmen der Existenzsicherung als notwendig erscheinen und die durchschnittlichen Investitionen der Vorjahre nicht übersteigen. Investitionen, die vor dem Förderzeitraum und während Corona-Pandemie nicht bezahlt werden konnten, können als auflaufende Kosten geltend gemacht werden.
2.2 Personal	Lohn- und Gehaltszahlungen an sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiter*innen. Löhne und Gehälter, die vor dem Förderzeitraum und während der Corona-Pandemie nicht ausbezahlt wurden, können als auflaufende Kosten geltend gemacht werden. Unter 2.2 kann der fiktive Unternehmerlohn für Einzelunternehmen und Personengesellschaften als Pauschalbetrag in Höhe von 1.180 Euro (pro Person) verbucht werden. Der fiktive Unternehmerlohn kann rückwirkend als auflaufende Kosten bis Dezember 2020 angegeben werden. Antragsteller*innen die den Unternehmerlohn in der Soforthilfe IV 3.0 (Dezember-Februar) schon geltend gemacht haben, können den Unternehmerlohn für diesen Zeitraum <u>nicht</u> nochmals angeben.
2.3 Honorare	Entgeltleistungen an freie Mitarbeiter*innen, die nicht sozialversicherungspflichtig angestellt sind. Honorare, die vor dem Förderzeitraum und während Corona-Pandemie nicht ausbezahlt wurden, können als auflaufende Kosten geltend gemacht werden.

2.4 Material/Waren	Materialaufwendungen, die für den Betrieb und im Rahmen der Existenzsicherung notwendig sind. Rechnungen, die vor dem Förderzeitraum und während der Corona-Pandemie nicht bezahlt wurden, können als aufgelaufene Kosten geltend gemacht werden.
2.5.1 Raumkosten (Miete, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung)	Monatliche Miete inkl. Nebenkosten. Raumkosten (z.B. gestundete Mieten), die vor dem Förderzeitraum und während der Corona Pandemie nicht beglichen wurden, können als auflaufende Kosten geltend gemacht werden.
2.5.2 Werbekosten	Werbekosten, die für den Betrieb und im Rahmen der Existenzsicherung notwendig sind. Rechnungen, die vor dem Förderzeitraum und während der Corona Pandemie nicht bezahlt wurden, können als auflaufende Kosten geltend gemacht werden.
2.5.3 sonstige Betriebsausgaben	Betriebsausgaben, die nicht zu 2.5.1 oder 2.5.2 zugeordnet werden können.
2.6.1 Hygienemaßnahmen: Lüftungen	Investitionen in Lüftungsanlagen oder Anmietungen mobiler Lüftungsgeräte, die den gegebenen Umständen entsprechend einen möglichst sicheren Besucherverkehr gewährleisten und im Rahmen der wirtschaftlichen Existenzsicherung notwendig sind. Alle hier angegebenen Kosten müssen überprüft werden, ob sie auch in der Überbrückungshilfe III oder anderen Hilfen angesetzt werden können. Rechnungen, die vor dem Förderzeitraum und während der Corona Pandemie nicht bezahlt wurden, können als auflaufende Kosten geltend gemacht werden.
2.6.2 Hygienemaßnahmen: Testing	Ausgaben für Testing z.B. Anschaffung von Schnelltests im Rahmen eines Hygiene-Konzepts (Testung von Personal/Besucher). Alle hier angegebenen Kosten müssen überprüft werden, ob sie auch in der Überbrückungshilfe III oder anderen Hilfen angesetzt werden können. Rechnungen, die vor dem Förderzeitraum und während der Corona Pandemie nicht bezahlt wurden, können als auflaufende Kosten geltend gemacht werden. <i>Hinweis: Anpassungen können hier nach Auswertung der in Berlin stattfindenden Pilotprojekte zum Testing bei Kulturveranstaltungen vorgenommen werden.</i>
2.7 Kredittilgung	Zahlungen zur Tilgung von fälligen Darlehen oder Raten. Bitte entsprechende Nachweise beifügen.
2.8 Zinsen	Zinszahlungen aus finanziellen Verpflichtungen.
2.10 Sonstige Auszahlungen	Kosten und Aufwendungen, die 2.1 - 2.8 nicht zugeordnet werden können.